Satzung des Landesverbands NeMO NRW e.V.

Präambel

LV-NeMO ist ein landesweiter Verband lokaler Verbünde von Migrantenorganisationen. Migrantenorganisationen nehmen am demokratischen Leben in NRW teil; sie fördern die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe von in NRW lebenden Menschen, die selbst Migrationserfahrungen gemacht haben oder aus Familien mit Migrationsgeschichte stammen.
LV-NeMO vertritt die Überzeugung, dass es erforderlich ist, sich in den Kommunen bzw. Regionen zu engagieren, um die sozialen und kulturellen Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte und deren bürgerschaftliches Engagement wirksam zur Geltung zu bringen.
Der Landesverband Netzwerke von Migrantenorganisationen (LV NeMO) ist ein Zusammenschluss der in NRW ansässigen lokalen Verbünde, die sich bürgerschaftlich als Teil der Stadtgesellschaft für respektvolles Zusammenleben und gleichberechtigte Teilhabe engagieren. Die lokalen Verbünde sind der Zusammenschluss einer Vielzahl von verschiedenen lokalen Migrantenorganisationen, die jeweilige Herkunft übergreifend, säkular und parteipolitisch neutral für die sozio-kulturellen Belange von Migrantinnen und Migranten vor Ort tätig werden. Diese neue und moderne Form von Verbünden ist für eine entwickelte moderne Einwanderungsgesellschaft unverzichtbar.

Verbünde dieser Art sind von erheblicher Bedeutung für eine entwickelte Einwanderungsgesellschaft wie Deutschland. In ihnen schließen sich zahlreiche Migrantenorganisationen mit ganz unterschiedlichem Hintergrund, aber gemeinsamen Grundhaltungen zusammen. Sie eint, dass für ihre Mitglieder die Städte, in denen sie leben, arbeiten und sich engagieren, ihre neue Heimat sind. Hier erwarten sie gleichberechtigte teilhabe, sie sind Teil der städtischen Gesellschaft und engagieren sich dort für ihre Interessen, die große Schnittmengen mit den Zukunftserwartungen und Wünschen aller Bürgerinnen und Bürger haben. Städtische Politik wird diese Verbünde, wo dies noch nicht der Fall ist, als Partner Wert schätzen lernen, weil sie ihre besonderen Interessen, die aus der Lage von Menschen mit Migrationshintergrund entstehen, in das städtische Ganze einbringen, auch in Auseinandersetzungen, aber stets mit dem Ziel eines guten Zusammenlebens in Anerkennung und Würde für alle.

Lokale Verbünde von Migrantenorganisationen werden für eine gute Ausgestaltung der Einwanderungsgesellschaft in NRW zunehmend wichtiger sein; insofern sind sie auch von landespolitischer Bedeutung. Hier sieht der Landesverband NeMO in NRW seine vier zentralen Aufgaben:

1. in die Landespolitik und zu den zuständigen Ministerien und Institutionen hin nachdrücklich die lokalen Erfahrungen mangelnder Teilhabe zur Geltung zu bringen und auf Abhilfe zu drängen,
2. sich für gute und förderliche Rahmenbedingungen für die Arbeit lokaler Verbünde einzusetzen und
3. den Erfahrungs- und Know-how- Austausch und deren gemeinsame Entwicklung voranzubringen, damit alle Verbünde immer besser werden, und
4. für die Gründung weiterer Verbünde auf lokaler Ebene zu werben, damit sie eines Tages flächendeckend vorhanden und nicht mehr wegzudenken sind.

§1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr

1) Der Verband führt den Namen **Landesverband Netzwerke von Migrantenorganisationen in NRW e.V.** (kurz **LV-NeMO**).
2) In ihm verbinden sich lokale Verbünde von Migrantenorganisationen, die sich auf der lokalen Ebene engagieren, um die sozialen und kulturellen Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte wirksam zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu vertreten.
3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen werden.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1) **LV-NeMO** ist ein landesweiter Verband lokaler Verbünde von Migrantenorganisationen in NRW. Sie nehmen am demokratischen Leben teil; sie fördern die soziale, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe von in NRW lebenden Menschen.
2) **LV-NeMO** hat vor allem zwei, miteinander eng verbundene Aufgaben: erstens die Gründung, den Aufbau und die Arbeit lokaler Verbünde von Migrantenorganisationen in NRW zu fördern und zu begleiten, und zweitens gegenüber Politik, Regierung und einschlägigen Institutionen sowie den Organisationen der Zivilgesellschaft in NRW die Idee der lokalen Verbünde zu vertreten, für ihre Anerkennung und die Verbesserung ihrer Handlungsbedingungen Sorge zu tragen. Dies gilt analog auch für die Landesebenen.
3) **LV-NeMO** repräsentiert und fördert auch seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen.
   Der Verband kann außerhalb seiner Dachverbandsfunktion nach § 57 Absatz 2 AO auch unmittelbar selbst gemeinnützig und mildtätig aktiv werden. Zweck des Verbandes ist:
   a. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigungsgedankens, der Verein unterstützt demokratische Ziele und Handlungsweisen,
   b. die Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
   c. sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
   d. dass alle Menschen - unabhängig von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem Status - ohne Diskriminierung leben können, seien es nun tatsächliche oder zugeschriebene Merkmale. (Antidiskriminierung)

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a. Die fachliche, rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Absicherung seiner gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
b. Die Zusammenarbeit zwischen freier Wohlfahrtspflege und Entscheidungsträgern und mit Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung auf Landesebene bei Planung und Durchführung sozio-kultureller Aufgaben.
c. die Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Migrationshintergrund,
d. Bürgerschaftliches Engagement u.a. in den Bereichen Asyl, Flucht und Entwicklungszusammenarbeit
e. die Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit,
f. die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnis für die soziale Praxis,
g. die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange sozio-kultureller und politischer Arbeit,
h. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe,
i. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, (Jugendhilfe)
j. Förderung von Verbraucherschutz durch Information und Aufklärung von Verbrauchern, (Verbraucherschutz)
k. Förderung von Gleichberechtigung, tolerantem Verhalten, Antidiskriminierung und Teilhabe aller Menschen an gesellschaftlichen Aktivitäten,
l. Interkulturelle Bildungs-und Qualifizierungsangebote für Menschen der Stadtgesellschaft,
m. Konzeptionelle Entwicklung von kultursensiblen und herkunftsübergreifenden Bildungskonzepten,
n. Bedarfsanalysen und Maßnahmen für die Durchsetzung und Chancengleichheit der Migrantinnen und Migranten in der Stadtgesellschaft,
o. Verstärkung der interkulturellen Begegnungsmöglichkeiten und des Austausches,
p. Förderung der Netzwerkarbeit zwischen den Mitgliedsverbünden u.a. durch Schaffung von Foren des Austausches
q. Förderung der Mehrsprachigkeit

4) Der **LV-NeMO** bedient sich bei der Verfolgung seiner Ziele insbesondere der folgenden Instrumente. Soweit dies zweckmäßig erscheint, kann er entsprechende Zweckbetriebe schaffen oder sich an solchen beteiligen
   a. Der Verband informiert und berät Mitgliedsorganisationen, einschlägige Fachinstitutionen sowie die breite Öffentlichkeit durch Publikationen.
   b. Der Verband kann wissenschaftliche Untersuchungen durchführen, sich an ihnen beteiligen oder auch entsprechende Aufträge erteilen.
   c. Der Verband ist seinen Mitgliedsorganisationen behilflich bei Auf- und Ausbau von Kontakten zu Behörden, politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Fachinstitutionen.

§3 Gemeinnützigkeit

a. **LV-NeMO** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verband ist selbstlostätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden § 57 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Die Mitgliedschaft

a. Mitglied des Vereins sind gemeinnützig anerkannte Körperschaften, die ein Netzwerk von Migrantenorganisationen wie in der Präambel beschrieben und wie in §2 tätig sind und im Sinne der nachfolgenden Grundsätze arbeiten:
   Herkunfts- und kulturübergreifend, säkular und in ihren Aktivitäten auf Leben und Teilhabe in der Gesellschaft bezogen.
b. Die lokalen Netzwerke von Migrantenorganisationen haben sich selbst auf ein demokratisches Selbstverständnis und auf ein Engagement für Geschlechtergerechtigkeit und für ein gleichberechtigtes und tolerantes Miteinander der unterschiedlichen Lebensformen verpflichtet.
c. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
d. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Dieser kann insbesondere gegeben sein bei netzwerkschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder wenn es den Vereinsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
e. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder die Auflösung des betreffenden Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
f. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

In den Verbandsorganen und anderen Gremien sollen Frauen und Männer ausgewogen vertreten sein.

§6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Landes-Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

1. Grundsatzfragen des Netzwerkes werden durch die Mitgliederversammlung gemäß §32BGB geregelt.

2. Der Mitgliederversammlung gehören an:
    a. die Mitglieder des Vorstandes und die ordentliche Mitglieder
    b. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
    c. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    a. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes-, des Kassen-und Kassenprüfungsberichtes,
    b. Entlastungen des Vorstandes,
    c. Wahl und Abwahl des Vorstandes aus den Landesvorstandskandidaten der Mitglieder. Jedes Mitglied darf einen Landesvorstandskandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Neuwahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Der Wahlmodus wird durch die Geschäftsordnung geregelt,
    d. Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung,
    f. Einsprüche von Mitgliedern und
    g. Vereinsauflösung.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereinserfordernisses betroffen ist, oder sie auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter.

5. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und muss 30 Tage vorher verschickt worden sein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Vollversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit einer Zweidrittel-Mehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 30%iger Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, beruft der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der gescheiterten Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist von der Beschlussfähigkeit unabhängig. Beschlüsse – ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins –werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

7. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Versammlungsleiterin und dem/ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einzelheiten des Paragrafen 6 regelt.

§7 Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands können auch natürliche Personen sein die Nichtmitglieder des Vereins sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/-innen, den/der Kassierer/-in und vier Beisitzer/-innen.
3. Der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Es wird angestrebt, den Vorstand mit Frauen und Männern zu gleichen Teilen zu besetzen.
5. Der Vorstand wird von der MV für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die beauftragt werden kann, den Verein zu vertreten. Diese/r ist Angestellte/r des Vereins und kann ein Gehalt beziehen. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle
9. Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung beschlossen wird und Einzelheiten des Paragrafen 7 regelt. Der Vorstand soll den Verein aktiv begleiten.
11. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Beanstandungen bezüglich einzelner Formulierung der Satzung oder des Gründungsprotokolls des Vereins haben, können entsprechende Änderungen zur Angleichung an die Rechtslage durch den Vorstandsvorsitzenden und einem der Stellvertreter vorgenommen werden.

§9 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder der Mitgliedsorganisationen sein müssen. Die Amtszeit beträgt höchstens fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung bei Bedarf zu beraten. Sie setzt sich aus bundesweit relevanten Fachexperten und entsprechenden Vertretern der Gesellschaft und Politik zusammen.
3. Es wird angestrebt, den Fachbeirat mit mindestens zur Hälfte mit Menschen mit Migrationshintergrund zu besetzen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann auf Beschluss der MV von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden. Wenn die MV bei der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit hat, reicht bei einer zweiten Sitzung die einfache Mehrheit der Anwesenden.
2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband NeMO e.V. (Bundesverband Netzwerke von Migrantenorganisationen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.